



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-109/007/5542/2021-9
Dr.Med.Univ. A. B.

Wien, 29.06.2021

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

gekürzte Ausfertigung
gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde des Dr. A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) vom 01.03.2021, Zl. MA 40-GR-.../2020, betreffend Dienstnehmer-Vergütung nach dem Epidemiegesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.06.2021 und Verkündung zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 28 VwGVG und § 32 Epidemiegesetz Folge gegeben und es wird der beschwerdeführenden Partei eine Vergütung in Höhe von 356,38 Euro zuerkannt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 01.03.2021 wurde ein Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers vom 05.11.2020 auf Leistung einer Dienstnehmer-Vergütung gemäß § 32 Abs. 1 iVm Abs. 3 Epidemiegesetz abgewiesen.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt, Einsichtnahme in weitere vorgelegte Unterlagen und Würdigung des Parteilovorbringens sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung – steht fest:

C. D. (geboren am ...1986) ist Dienstnehmerin des Beschwerdeführers. Mit (slowakischem) Bescheid des Regionalen Gesundheitsamts von E. vom 29.09.2020 wurde angeordnet, dass C. D. sich bis einschließlich 07.10.2020 in häusliche Quarantäne zu begeben habe. Begründend wurde ausgeführt, dass durch Labortests eine „Coronavirus-Erkrankung COVID-19“ (gemeint wohl: Infektion mit dem bzw. Nachweis des „Coronavirus“) bestätigt worden ist.

Der Vergütungsantrag umfasste das Grundgehalt und den Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung (die aliquoten Anteile). Der Dienstgeberbeitrag betrug zeitraumbezogen 21,23 %.

Wegen des Wohnsitzes der Dienstnehmerin in E./Slowakei liegt ein Auslandsbezug vor. Im Beschwerdefall ist – abgesehen davon, dass bereits aufgrund des Wortlautes der relevanten Bestimmungen auch ein slowakischer Quarantänebescheid eine Absonderung iSd § 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 Epidemiegesetz darstellt – eine unionsrechtskonforme Auslegung dahingehend geboten, dass ein Freizügigkeitssachverhalt nicht schlechter gestellt wird, als ein reiner Inlandssachverhalt.

Es lag im Beschwerdefall eine bescheidmäßige Absonderung der Dienstnehmerin vor. Der Vergütungstatbestand des § 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 Epidemiegesetz ist erfüllt. Indem die belangte Behörde dies verkannte, belastete sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Der Beschwerde ist deshalb Folge zu geben und der Bescheid dahingehend abzuändern, dass die beantragte Vergütung gemäß § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz dem beschwerdeführenden Dienstgeber zuzusprechen ist.

Zur Begründung des angefochtenen Bescheides, wonach im Beschwerdefall keine Absonderung durch den Magistrat der Stadt Wien erfolgt sei, ist anzumerken, dass

die Dienstnehmerin neben ihrer Beschäftigung in Wien auch über einen Nebenwohnsitz in ... Wien verfügt. Es war und ist jedoch bereits der slowakische Absonderungsbescheid ausreichend.

Zur Höhe der Vergütung ist anzumerken, dass der monatliche Bruttobezug der Dienstnehmerin 1.005,09 Euro beträgt, sie für 9 Kalendertage (2 im September, 7 im Oktober) vom Dienst abwesend war und in diesem Zeitraum das Entgelt samt Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung vom Beschwerdeführer weiterbezahlt wurde.

$$\begin{aligned} & (1.005,09 \text{ Euro} / 30 * 2 \text{ Tage}) + (1.005,09 \text{ Euro} / 31 * 7 \text{ Tage}) = 293,97 \text{ Euro} \\ & + 21,23 \% (62,41 \text{ Euro}) \\ & = 356,38 \text{ Euro} \end{aligned}$$

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der Betrag von 356,38 Euro dem Beschwerdeführer zuzuerkennen.

H i n w e i s

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG von mindestens einem der hierzu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Das Verwaltungsgericht hat am 08.06.2021 in der gegenständlichen Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und sogleich das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet.

Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde dem

Beschwerdeführer unmittelbar ausgefolgt und der belangten Behörde am 09.06.2021 zugestellt. Somit wurde die Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt oder zugestellt.

Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt.

Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler
Richter